



VI.

Ankündigung und Einladung zu dem
 Beytritt des zu errichtenden Krankendienst-
 boteninstituts an die Dienstherrschaften
 und Dienstleute der Stadt Bamberg. *)

Der allgemeine Beyfall, den das Institut für
 kranke Handwerksgefallen hier erhalten hat,
 dann die lauten Wünsche fast aller hiesigen Dienst-
 herrschaften, eine ähnliche Anstalt für ihre Dienst-
 leute errichtet zu sehen; haben den längst gefaßten
 Entschluß Seiner Hochfürstlichen Gnaden be-
 festiget, ein Institut für kranke Dienstbothen un-
 ter Ihrer Obforge und väterlicher Aufsicht gnä-
 digst entstehen zu lassen.

Seine Hochfürstliche Gnaden lassen da-
 her allen Dienstherrschaften, denen das Wohl ih-
 rer untergebenen Diener, die Pflichten der Reli-
 gion und der Nächstenliebe nicht gleichgültig sind,
 so wie auch allen Dienstleuten, denen ihr eige-
 nes Bestes am Herzen liegt, bekannt und zu wis-
 sen machen, daß dieses neue Institut für kranke
 Dienstbothen beyderley Geschlechts nächstens und
 zwar auf Martini seinen Anfang nehmen soll.

Folgende Bedingnisse sind es, unter welchen
 dieses Institut errichtet werden soll.

a) Von den beynabe zwey tausend Dienst-
 bothen, die nach der neuerlich vorgenommenen
 Conscription

*) Auf 1 Bogen in 4 gedruckt.

568 Einlad. zum Krankendienstboteninstitut.

Conscription in hiesiger Stadt sich befinden, müssen wenigstens tausend dem Institute alsobald beitreten.

b) Für jeden Dienstbothen, der diesem Institute betritt, soll vierteljährlich funfzehn Kreuzer oder jährlich ein Gulden fränkisch bezahlt werden.

c) Für distinguirte Dienstleute, als Secretaire, Kammerdiener, Kammerfrauen, Köche und Haushälterinnen, welche abgesonderte Zimmer und eigene Wartung verlangen, werden jährlich zwey Gulden fr. bezahlt.

d) Die Zahlung muß vierteljahrweise und zwar im voraus (praenumerando) geschehen.

e) Für die Zahlung und richtige Einlieferung an die behörige Stelle hat der Dienstherr zu stehen, an den man sich nur ganz allein halten kann und wird.

Dem Dienstherrn werden daher auch die Bescheinigungen über die eingeschickten Gelder eingehändigt werden.

f) Der Beitritt zu diesem Institute steht alle Vierteljahre offen, und zwar auf die hier gewöhnlichen vier Dienstbothen-Quartale; als Jacobi, Martini, Lichtmeß und Walburgis.

g) Die Aufnahme der Dienstbothen wird von den Mitgliedern der Untercommissionen des Armeninstituts geschehen. Diese nach dem zeitlichen Benehmen mit Unparteilichkeit und thätigem Eifer sich löblich verwendende Mitglieder haben dazu sich bereits willig erbothen.

h) Dienst-

h) Dienstherrn, die mit ihren Dienstbothen diesem Institute beyzutreten gedenken, machen es daher dem Deputirten des Districts, in welchem sie wohnen, von selbst bekannt, oder erklären sich wenigstens auf die Anfrage desselben hierüber bestimmt und verläßig, und leisten sofort auch gegen Empfangschein an sothanen Deputirten die Zahlung vierteljahrweis voraus.

i) Sobald, als ein erkrankter Dienstboth, der ein Mitglied des Instituts ist, ins fürsliche neue Krankenhaus, in welches das Institut verlegt werden soll, aufgenommen zu werden verlangt; muß es von dem Dienstherrn oder dessen Hausgenossen dem Districtsdeputirten angezeigt werden. Von diesem erhält der Kranke ein gedrucktes Billet, welches bey der Aufnahme ins Spital den Aerzten, oder in deren Abwesenheit, dem Hausverwalter vorgezeigt und eingehändigt werden muß.

k) Kranke Dienstbothen, die nicht gehen können, werden auf Rechnung des Spitals in einer Senfte abgeholt. Dieß zu bewirken, bedarf es weiter nichts, als daß das gedruckte Billet des Districtsdeputirten dem Hausverwalter des Spitals überschickt werde.

l) Für die kranken Dienstbothen werden im Spitale besondere Säle und kleinere Zimmer in Bereitschaft gehalten, wohin keine anderen Kranke als die von Dienstbotheninstitut kommen sollen.

Kleidungsstücke, Wäsche, Kost, Arzneyen, Wartung, und alles, was zur Verpflegung gehört.

Journ. v. u. f. Fr. 1. B. V. 6.

ret;

570 Einlad. zum Krankendienstboteninstitut.

ret, und von den Aerzten verordnet wird, soll für dieselben nicht allein in Bereitschaft stehen, sondern wird ihnen auch hier unentgeltlich und köstfrey gereicht werden.

m) Distinguirten Dienstbothen steht es frey, sich ihrer eigenen Wäsche und Kleidungsstücke zu bedienen.

n) Die Dienstbothen sollen, wenn sie ins Spital aufgenommen sind, aller der Rechten sich zu erfreuen haben, wie die Kranken des Geselleninstituts, wofür sie aber wie diese der Ordnung des Krankenhauses sich gänzlich unterwerfen müssen.

o) Arzneyen werden den Dienstbothen, wenn sie gleich Mitglieder des Instituts sind, auf keinen Fall in ihre Wohnungen verabsolget, und eben so wenig werden sie von den Spitalärzten in ihren Diensthäusern besucht werden, indem dieses an und für sich unmöglich ist, überhaupt aber die ganze Anstalt nur auf die Verpflegung im Hospitale Bezug hat.

p) Allzulangwierige kaum zu heilende, vorzüglich aber offenbar unheilbare Kranke, wenn sie gleich Mitglieder des Instituts sind, werden nicht in das Spital in Verpflegung genommen. Allen Irrungen und sich ereignenden Zwistigkeiten so viel möglich vorzukommen, findet man für nöthig, diejenigen unheilbaren langwierigen oder kaum zu heilenden Krankheiten, welche für das Institut und Spital nicht geeigenschaftet sind, hier zu nennen:

1) Krebs

- 1) Krebs und Krebsgeschwüre,
- 2) Unheilbare Lungen und Wassersuchten,
- 3) Blutzehrungen,
- 4) Veraltete Fußgeschwüre,
- 5) Veraltete Gliederkrankheiten und unheilbare Lähmungen,
- 6) Wahnsinn,
- 7) Fallende Sucht
- 8) Erbgrind,
- 9) Venerische Krankheiten, die einen zu hohen Grad erreicht haben.

q) Zu leicht heilbare Krankheiten, wobey die Patienten das Bett zu hüten nicht gemüßiget, und ohne üble Folgen sind, als Katarre, Indigestionen, Kopfweh ohne Fieber, werden gleichfalls von der Verpflegung im Spitale ausgeschlossen.

r) Wenn Mitglieder des Institutes glauben, daß ihnen von den Aerzten oder Districtsdeputirten Unrecht geschehen sey, können sie ihre Klage bey der Hochfürstlichen Krankenhauscommission, welcher Se. Hochfürstliche Gnaden die Direction des neu zu errichtenden Instituts für kranke Dienstbothen gnädigst übertragen haben, vorbringen, wo sie sich der schleunigsten Hülfe zu erfreuen haben sollen.

s) Endlich wird noch erinnert, daß, wer einmal dem Institute beygetreten ist, drey Jahre lang dabey zu verbleiben hat.

Der Dienstherr, der demnach einmahl seine Dienstbothen dem Institute hat einverleiben lassen, ist verbunden für die Zahlung des jährlichen

den Beytrags so vieler Dienstbothen, als er anfänglich hat einschreiben lassen, zu stehen, wenn gleich seine Dienstbothen wechseln sollten.

Der Fall, wo hier eine Ausnahme gemacht wird, ist, wenn der Dienstherr beweiset, daß er nicht mehr so viele Dienstbothen, als er anfänglich einschreiben ließ, jetzt mehr in seinen Diensten hat. Daß der Tod des Dienstherrn die Verbindlichkeit des dreijährigen Beyschusses aufhebe, versteht sich von selbst.

Den Verfall dieses Instituts, nachdem es einmal zu Stande gebracht seyn wird, zu verhindern, finden Se. Hochfürstliche Gnaden gleich bey dessen Entstehung zu erklären sich vermüßiget: daß diejenigen Dienstbothen, die dem Institute sich nicht einverleiben werden, im Erkrankungsfall, nicht die geringste Beyhülfe, weder von der Armencommission noch von einer andern öffentlichen Verpflegungsanstalt zu erwarten haben sollen. Indem es nicht wohl zu verzeihen seyn würde, um eine so mäßige Abgabe, die niemanden drücken kann, zu ersparen, dem Armeninstitute mit einem weit größern Kostenaufwand lästig fallen zu wollen.

Seine Hochfürstliche Gnaden sehen daher vielmehr mit größter Zuversicht entgegen, daß Dienstherrn und Dienstbothen Ihre väterliche Absicht bey Errichtung dieses Instituts nicht misskennen werden, und daß beyde die ihnen hier angebothenen Vortheile nicht allein mit Freuden annehmen werden, sondern daß sie auch alles beyzutragen suchen werden, dieses Institut recht bald

halb zu Stande zu bringen. Dieses würde den Einwohnern dieser Stadt zu desto größerer Ehre und Ruhm gereichen, da eine ähnliche so wohlthätige und vollkommene Anstalt etwa kaum bis jetzt in Deutschland vorhanden seyn wird. Bamberg den 27ten September 1790.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Befehl.

Dieses Institut ist bereits wirklich zu Stande gekommen.



VII.

Seit wann werden die Todten in Särgen begraben?

Ich erinnere mich nicht über diese Frage noch in einer gedruckten Schrift einige Nachricht gefunden zu haben, als in Herrn Sauerackers Versuch einer Geschichte von Fürth III Th. S. 333, welcher bemerkt, daß ums Jahr 1623 erst der Gebrauch aufgekomen, die Todten in Truhen (Särgen) begraben zu lassen; und daß sie vorher in Säcken oder auf eine andere Art in ein Tuch geschlagen, begraben worden. — Zu Bestätigung dieser Erzählung kann ich noch mehrere Beweise beybringen, aus welchen erhelt